

1. Anwendungsbereich

Für die BAUER Gruppe sind folgende Werte besonders wichtig: Wertschätzung, Innovation, Bodenständigkeit, Verantwortung, Offenheit. Integres Verhalten ist Grundlage unseres Handels. Dies gilt auch für den Umgang mit unseren Geschäftspartnern, die wir ebenfalls fair und korrekt behandeln und von denen wir umgekehrt ebenfalls integrires Handeln erwarten.

Dieser Lieferantenkodex definiert die Grundsätze und Anforderungen an alle natürlichen oder juristischen Personen, die Waren oder Dienstleistungen selbst oder über Dritte (im Folgenden „Lieferanten“) an die BAUER Gruppe verkaufen bzw. ihr gegenüber erbringen.

Die Lieferanten haben nach den in diesem Lieferantenkodex niedergelegten ethischen und rechtlichen Grundsätzen zu handeln. Diese Anforderungen wird der Lieferant auch in seiner Lieferkette adressieren.

2. Ethik

Rechts- und Gesetzestreue

Der Lieferant hat die für ihn maßgeblichen inländischen, ausländischen und internationalen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen, insbesondere die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einzuhalten.

Anerkennung der Menschenrechte

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen anerkennen und unterstützen und sicherstellen, dass sie nicht in Menschenrechtsverletzungen involviert werden.

Verbot von Korruption und Bestechung

Der Lieferant unterlässt in jeglicher Form das aktive Anbieten oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen (Bestechung, Vorteilsgewährung) sowie das Fordern oder Annehmen solcher Vorteile (Bestechlichkeit, Vorteilsannahme). Der Lieferant hält sich an die geltenden Gesetze zur Vermeidung von Geldwäsche und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um Geldwäsche zu unterbinden.

Wettbewerbs- und Kartellrecht

Der Lieferant bekennt sich zu einem freien und fairen Wettbewerb auf den Märkten der Welt. Er hält sich an alle relevanten wettbewerbsrechtlichen Vorgaben und trifft insbesondere keine Absprachen und Vereinbarungen, die den Wettbewerb in unzulässiger Weise beschränken, eingrenzen oder ausschließen.

Exportbeschränkungen

Nationale und internationale Zollgesetze sowie Außenhandels-, Antiterror-, und Embargobestimmungen hält der Lieferant ein. Er ist verpflichtet, die Beschränkungen und Verbote des Außen- und Binnenhandels mit bestimmten Waren, Technologien oder Dienstleistungen sowie geltende Sanktionslisten zu beachten.

Vermeidung von Interessenskonflikten

Der Lieferant stellt sicher, dass ein die Geschäftsbeziehung nachteilig beeinflussender Interessenskonflikt vermieden wird und bei Entdeckung mitgeteilt wird.

Datenschutz und vertrauliche Informationen

Der Lieferant muss vertrauliche geschäftliche Unterlagen und Informationen vertraulich behandeln und gegen unbefugten Zugriff schützen. Personenbezogene Daten werden vom Lieferanten im Rahmen der geltenden Gesetze erhoben, verarbeitet, gespeichert oder genutzt, soweit dies für die Geschäftsbeziehung oder spezielle betriebliche Zwecke erforderlich ist. Sowohl die Datensicherheit als auch der Datenschutz haben beim Lieferanten einen äußerst hohen Stellenwert.

3. Soziale Standards und Arbeitsbedingungen

Keine Kinderarbeit oder Zwangsarbeit

Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei bzw. moderner Sklaverei ähnliche Praktiken oder sonstige unfreiwillige Arbeit entsprechend den ILO-Konventionen werden von den Lieferanten weder betrieben noch geduldet. Insbesondere werden sich die Lieferanten weder an jeglichen Formen des Kinder- und Menschenhandels noch an den schlimmsten Formen der Kinderarbeit gemäß ILO-Konventionen beteiligen oder diese tolerieren.

Keine Diskriminierung oder Belästigung

Der Lieferant hält seine Mitarbeiter dazu an, respektvoll miteinander umzugehen und Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Geschlecht, sexueller Identität, Religion, körperlicher Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Orientierung oder der Stellung in seinem Unternehmen zu unterbinden. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren. Mitarbeiter dürfen nicht körperlich bestraft oder physisch, sexuell, psychisch oder verbal belästigt oder missbraucht werden.

Faire Arbeitsbedingungen

Der Lieferant hat für eine angemessene Entlohnung zu sorgen und den jeweils anwendbaren und/oder gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn zu gewährleisten. Arbeitnehmer des Lieferanten dürfen nicht verpflichtet werden, regelmäßig mehr als 48 Stunden pro Woche bzw. insgesamt mehr als 60 Stunden pro Woche zu arbeiten, außer wenn besondere geschäftliche oder projektbezogene Erfordernisse vorliegen („zulässige Ausnahmen“) oder die nationalen Bestimmungen eine geringere Wochenarbeitszeit vorsehen. Jeder Arbeitnehmer hat nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen das Recht auf mindestens einen freien Tag, sofern keine zulässige Ausnahme vorliegt und dies im Einklang mit den geltenden Gesetzen erfolgt.

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlung

Unsere Lieferanten respektieren das Recht ihrer Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen im Rahmen der jeweils anwendbaren Gesetze und der Konventionen der ILO.

4. Sicherheit, Gesundheit und Umwelt

Sicherheit und Gesundheitsschutz

Unsere Lieferanten müssen für ihre Mitarbeiter die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unter Beachtung der anwendbaren Gesetze und Regelungen sicherstellen. Alle Gefährdungen und daraus resultierende Gesundheitsrisiken, denen Mitarbeiter ausgesetzt sind, werden angemessen beurteilt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen werden getroffen. Darüber hinaus werden Mitarbeiter kontinuierlich in allgemeinen Sicherheitsbestimmungen unterwiesen. Die Lieferanten dulden keine Handlungen des Sicherheitspersonals, die Folter praktizieren oder das Recht auf Versammlungsfreiheit beeinträchtigen.

Umweltschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, sich an die Bestimmungen und Standards zum Umweltschutz, die seine Betriebe betreffen, zu halten. Umweltbelastungen sind zu minimieren und der Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern. Illegale Zwangsräumungen dürfen weder durchgeführt noch geduldet werden. Ein angemessenes Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder ein gleichwertiges System ist aufzubauen bzw. anzuwenden.

Nachhaltiges Handeln

Lieferanten sollen versuchen, negative Auswirkungen auf die Umwelt durch Schonung natürlicher Ressourcen, einen geringeren Energieverbrauch und andere Maßnahmen zu reduzieren. Lieferanten werden keine illegalen schädlichen Bodenveränderungen oder Luft- und Wasserverschmutzungen vornehmen, die die Gesundheit oder die Lebensmittelproduktion gefährden.

5. Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Auf Verlangen von Bauer wird der Lieferant Informationen und Nachweise über die Einhaltung dieses Verhaltenskodex durch den Lieferanten vorlegen. Von Bauer bzw. in dessen Auftrag können hierzu auch entsprechende Audits durchgeführt werden.

Ein Verstoß des Lieferanten gegen die hier festgelegten Pflichten ist durch den Lieferanten unverzüglich abzustellen. Kann der Verstoß nicht unverzüglich abgestellt werden, wird vom Lieferanten innerhalb von drei Monaten nach entsprechender Mitteilung durch Bauer ein Konzept zur Minimierung und Beendigung des Verstoßes erstellt und umgesetzt.

Ein wesentlicher Verstoß gegen die hier festgelegten Pflichten durch den Lieferanten gilt als Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Dadurch erhält Bauer das Recht, die Geschäftsbeziehungen bis zur Beseitigung der Verletzung auszusetzen. Wird die Verletzung nicht innerhalb eines von Bauer festgelegten, angemessenen Zeitraums beseitigt, nachdem Bauer hiervon Kenntnis erhalten hat, kann die Geschäftsbeziehung beendet werden.